



15. Oktober 2021

## **Stellungnahme der Wirtschaftlichen Vereinigung Zucker zum Entwurf einer Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (Referentenentwurf vom 1. Oktober 2021)**

Die Wirtschaftliche Vereinigung Zucker e.V. (WVZ) ist die zentrale Organisation der deutschen Zuckerwirtschaft. Ihr gehören die fünf gebietlichen Zusammenschlüsse der 24.000 Rübenanbauer in Deutschland, vier zuckererzeugende Unternehmen und drei Firmen des Zuckerimport- und -exporthandels an. Sie vertritt die gemeinsamen Interessen dieser drei Wirtschaftsgruppen insbesondere auf den Gebieten Anbau und Verarbeitung von Zuckerrüben, Zucker und Nebenerzeugnisse, Zuckermarkt- und Agrarpolitik sowie Außenhandelsrecht und Handelspolitik.

### **Allgemeine Anmerkung**

Die WVZ verfolgt die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik sowie deren nationale Umsetzung intensiv und fordert in diesem Zusammenhang wiederholt die Schaffung fairer Wettbewerbsbedingungen im europäischen Binnenmarkt. In der laufenden Förderperiode der Gemeinsamen Agrarpolitik sind vergleichbare Wettbewerbsbedingungen nicht gegeben, da in elf EU-Mitgliedstaaten gekoppelte Direktzahlungen für den Anbau von Zuckerrüben gewährt werden. Somit wird EU-weit der Zuckerrübenanbau auf über 30 Prozent der Zuckerrübenanbaufläche mit bis zu 673 Euro pro Hektar subventioniert. In der Folge wurde die Zuckerproduktion in weniger bzw. nicht wettbewerbsfähigen Erzeugungsregionen erhalten, teilweise sogar ausgedehnt. Effiziente Erzeugungsregionen, z.B. Deutschland, werden dagegen in einem ohnehin schwierigen wettbewerblichen Umfeld (Subventionierung der Zuckerproduktion in Drittstaaten, Importzugeständnisse gegenüber Drittstaaten in Freihandelsabkommen, unterschiedliche Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln in miteinander im Wettbewerb stehenden Erzeugungsregionen, EU-Weißzuckerpreise unterhalb des Referenzschwellenwertes) zusätzlich in ihrer Wettbewerbsfähigkeit benachteiligt und sind von Fabrikschließungen betroffen. Das gefährdet tariflich-gebundene Arbeitsplätze sowie Wertschöpfung und Einkommen in ländlichen Räumen. Das Ziel der Liberalisierung des europäischen Zuckermarktes, die Zuckerproduktion auf die effizientesten Standorte Europas zu konzentrieren, wird verfehlt.

Mit dem Ergebnis der Trilogverhandlungen zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik, insbesondere mit der für die Mitgliedstaaten weiterhin bestehenden Möglichkeit der Gewährung der gekoppelten Einkommensstützung für Zuckerrüben, werden diese Wettbewerbsverzerrungen in der nächsten Förderperiode fortbestehen. Andererseits steigen durch europäische Politikinitiativen wie dem Green Deal mit der Farm-to-Fork-Strategie und der Biodiversitätsstrategie die Anforderungen an den deutschen Zuckerrübenanbau im Bereich der Reduktion des Betriebsmitteleinsatzes (Pflanzenschutz, Düngung) und der Verbesserung des Artenschutzes. Die Erfüllung dieser Anforderungen wird mit Kostensteigerungen und Ertragsminderungen einhergehen und folglich die Wettbewerbsfähigkeit des Zuckerrübenanbaus – auch gegenüber Alternativkulturen innerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes – weiter verringern. Vor diesem Hintergrund sind weitere Benachteiligungen in Form von Bewirtschaftungsauflagen für die deutschen Rübenanbauer unbedingt zu vermeiden.

Zum vorgelegten Referentenentwurf einer Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität nimmt die WVZ daher wie folgt Stellung.

### **Zu § 17 – Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten**

Mit dem GLÖZ-Standard 6 – Mindestbodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten wird festgelegt, dass der Begünstigte im Zeitraum vom 1. Dezember bis zum 15. Januar des darauffolgenden Jahres auf seinem Ackerland eine Mindestbodenbedeckung sicherzustellen hat. Diese Mindestbodenbedeckung kann laut Verordnungsentwurf durch mehrjährige Kulturen, Winterkulturen, Zwischenfrüchte, Getreidestoppelbrachen (ohne Mais) oder sonstige Begrünungen sowie Mulchauflagen erfolgen.

Im Falle der Sommerung Zuckerrübe werden die rübenanbauenden Betriebe mit dieser Bewirtschaftungsauflage vor enorme Herausforderungen gestellt, da die geforderte Mindestbodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten vor der Zuckerrübenaussaat gemäß der vorliegenden Aufzählung nur durch den Anbau von Zwischenfrüchten erfolgen kann. Der GLÖZ-Standard käme für die Rübenanbauer daher einer Verpflichtung zum Zwischenfruchtanbau gleich. Auf niederschlagsarmen Standorten muss jedoch manchmal zur Schonung der Bodenwasserreserven auf den Zwischenfruchtanbau verzichtet werden.

Die einzig denkbare Alternative zur Gewährung der Mindestbodenbedeckung wäre die Getreidestoppelbrache (ohne Mais), wobei das Belassen der Getreidestoppel auf der Fläche ohne jegliche Bodenbearbeitung nicht den gängigen Bewirtschaftungspraktiken und aus phytosanitären Gründen auch nicht der guten fachlichen Praxis entspricht. Der Begriff der Getreidestoppelbrache wäre folglich dahingehend zu definieren, dass eine nicht-wendende Bodenbearbeitung erlaubt wird und die auf der Fläche verbleibenden Pflanzenreste für eine Mindestbodenbedeckung als ausreichend anerkannt werden. Für viele Standorte mit schwereren Böden wäre dieses Vorgehen aber keine Lösung, da den rübenanbauenden Betrieben die Möglichkeit genommen würde, die Fläche vor dem Winter zu pflügen oder mit dem Grubber tief zu lockern und somit durch die Frostgare und ein entsprechend langes Setzen des Bodens bis zum Frühjahr ein für die Zuckerrübe geeignetes Saatbett zu bereiten.

Mit Blick auf die der Zuckerrübe nachfolgende Hauptkultur ist zu gewährleisten, dass die Zuckerrübe den in § 17 Absatz 2 Nr. 1 genannten späträumenden Kulturen zugerechnet wird, damit nach dem Anbau der Zuckerrüben eine ggf. erforderliche Ausnahme von der Anforderung an die Mindestbodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten gewährt werden kann. Hintergrund dieser Forderung ist, dass in niederschlagsreichen Jahren eine Befahrung der gerodeten Zuckerrübenfläche zur Aussaat einer Winterkultur oder Zwischenfrucht nicht mehr möglich ist bzw. Schäden in der Bodenstruktur verursachen kann. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass dieser Ausnahmetatbestand in den gängigen Zuckerrübenfruchtfolgen in Normaljahren von den rübenanbauenden Betrieben nicht genutzt wird, da es in der Praxis üblich ist, nach dem Anbau von Zuckerrüben eine Wintergetreideart, vor allem Winterweizen, anzubauen.

Ferner erscheint der Hinweis wichtig, dass die Einstufung, ob eine Kultur zu den späträumenden Kulturen gezählt wird oder nicht, nicht mithilfe eines starren Stichtags im Sinne des Erntezeitpunktes festgelegt werden darf. Der derzeitige Verordnungsentwurf nennt diesbezüglich den 15. Oktober. Hierbei ist zu bedenken, dass der Rodezeitpunkt nicht allein von den rübenanbauenden Betrieben bestimmt wird, sondern in Zusammenarbeit mit den Rode- und Abfuhrgemeinschaften und der Zuckerfabrik. Diese gewährleisten durch die Planung der Rode- und Abfuhrtermine über die gesamte Kampagnendauer eine gleichmäßige Belieferung der Zuckerfabrik mit dem Rohstoff Zuckerrübe. Bei einer Stichtagsregelung mit Bezug auf den Erntezeitpunkt würde man Gefahr laufen, dass frühe Rodetermine (vor dem 15. Oktober) aus Sicht der rübenanbauenden Betriebe aufgrund der Auflage zur Mindestbodenbedeckung weniger attraktiv sind und folglich die gleichmäßige Rohstoffzufuhr in die Zuckerfabrik ab üblicherweise Mitte September gefährdet wird. Mit Blick auf die mit dem GLÖZ-Standard 6 verbundenen Bewirtschaftungsauflagen ist also eine Ungleichbehandlung der rübenanbauenden Betriebe untereinander unbedingt zu vermeiden.